

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass die **Servus TV Fernsehgesellschaft m.b.H.** (FN 131966 v beim Landesgericht Salzburg), Ludwig-Bieringer-Platz 1, 5073 Wals-Himmelreich, die Bestimmung des § 42 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie am 28.08.2011 von ca. 04:44 bis ca. 06:54 Uhr in den von ihr veranstalteten Satellitenfernsehsprogrammen „Servus TV“ und „Servus TV Deutschland“ den Spielfilm „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ ausgestrahlt hat, welcher Szenen enthält, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, und sie nicht durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Maßnahmen sichergestellt hat, dass diese Sendung von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen wird.
2. Der **Servus TV Fernsehgesellschaft m.b.H.** wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen der von ihr ausgestrahlten Satellitenfernsehsprogramme „Servus TV“ und „Servus TV Deutschland“ an einem Sonntag zwischen 06:00 und 08:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter Folgendes festgestellt: Die Servus TV Fernsehgesellschaft m.b.H. hat am 28.08.2011 von ca. 04:44 bis ca. 06:54 Uhr in den Satellitenfernsehsprogrammen „Servus TV“ und „Servus TV Deutschland“ den Spielfilm „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ ausgestrahlt.

Der Film enthielt Szenen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Da weder durch die Wahl der Sendezeit noch durch sonstige Maßnahmen sichergestellt wurde, dass diese Sendung von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen wird, wurde das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz verletzt.“

Der KommAustria sind gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichungen zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

3. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben der KommAustria vom 20.09.2011, KOA 2.300/11-031, wurde die ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G aufgefordert, Aufzeichnungen des am 28.08.2011 in der Zeit von 04:00 bis 08:00 Uhr im Satellitenfernsehprogramm „ServusTV“ ausgestrahlten Programmes vorzulegen. Sollte sich das auf „ServusTV Deutschland“ im genannten Zeitraum ausgestrahlte Programm von „ServusTV“ unterscheiden haben, sollten auch Aufzeichnungen von „ServusTV Deutschland“ vorgelegt werden.

Mit Schreiben vom 27.09.2011 wurden die angeforderten Aufzeichnungen von der ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. fristgerecht vorgelegt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 14.10.2011, KOA 2.300/11-034, wurde der ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. mitgeteilt, dass auf Grund des Verdachts, dass diese durch die Ausstrahlung des Spielfilms „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ in den Satellitenfernsehprogrammen „ServusTV“ und „Servus TV Deutschland“ am 28.08.2011 von ca. 04:44 bis ca. 06:54 Uhr und somit teilweise in einem Zeitraum, in dem Sendungen auch von Minderjährigen üblicherweise wahrgenommen werden, die Bestimmung der § 42 Abs. 2 AMD-G verletzt hat, gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung eingeleitet und diese zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 02.11.2011 nahm die ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens fristgerecht Stellung.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. ist auf Grund des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 10.11.2008, KOA 2.100/08-145, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Servus TV“, sowie auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 30.12.2010, KOA 2.135/10-003,

Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Servus TV Deutschland“.

Am 28.08.2011 strahlte die ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. von ca. 04:44 bis ca. 06:54 Uhr den Spielfilm „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ in ihren Satellitenfernsehprogrammen „ServusTV“ und „Servus TV Deutschland“ aus. Der Inhalt des Films wird auf der Website der ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. wie folgt geschildert: *„Während sie tagsüber ganz in ihrem Beruf als Lehrerin für gehörlose Kinder aufgeht, streift Theresa nachts durch die Straßen auf der Suche nach flüchtiger Zuneigung und harten Drogen. Eines Abends lernt sie in einer Spelunke den jungen Tony kennen und die Situation spitzt sich zu... Diane Keaton verkörpert erschütternd überzeugend die sensible Protagonistin dieser psychologischen Studie. Auch für Nebendarsteller und Kamera gab es Oscarnominierungen.“*

Der Film enthält einerseits Darstellungen intensiver sexueller Handlungen, etwa um 06:02 Uhr eine Szene, in der es zwischen den Protagonisten Tony und Theresa zu Oralverkehr kommt. Weiters verbale Beschreibungen häuslicher Gewalt, etwa in einer Szene zwischen Theresa und ihrem Vater um etwa 06:15 Uhr. Darüber hinaus werden der Konsum von verschiedenen Drogen, unter anderem um etwa 06:18 und um etwa 06:49 Uhr, und drastische Gewaltanwendung, etwa wenn um ca. 06:27 Uhr Theresa von Tony verprügelt wird, explizit dargestellt. In der Schlusszene, die etwa um 06:52 Uhr beginnt, wird gezeigt, wie Theresa vom Charakter Gary in flackerndem Stroboskoplicht vergewaltigt wird, Gary ein Messer zückt und auf sie einsticht. Es sind spitze Schreie des Opfers zu hören und Blut spritzt. Der Film endet um etwa 06:54 Uhr mit einer Nahaufnahme des Gesichts der sterbenden Theresa im Stroboskoplicht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen der ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 2.100/08-145, und vom 30.12.2010, KOA 2.135/10-003.

Die Feststellungen hinsichtlich der Ausstrahlung des Filmes „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ und dessen Inhalt ergeben sich aus den vorgelegten Aufzeichnungen. Die ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. gestand den ihr vorgehaltenen Sachverhalt in ihrer Stellungnahme vom 02.11.2011 vollinhaltlich zu.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG und § 60 iVm § 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter gemäß dem AMD-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 42 Abs. 2 AMD-G

§ 42 AMD-G lautet:

„Schutz von Minderjährigen

§ 42. (1) *Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.*

(2) *Bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.*

(3) *Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen im Sinne des Abs. 2 ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen. Regelungen über die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen können durch Verordnung der Bundesregierung getroffen werden.*

(4) *Im Besonderen muss bei Fernsehsendungen im Sinne des Abs. 2, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, oder die Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, sofern eine Ausstrahlung nicht bereits nach Abs. 1 untersagt ist, durch Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt werden, dass diese von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.“*

Die KommAustria geht davon aus, dass der Film „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ geeignet ist, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen im Sinne des § 42 Abs. 2 AMD-G zu beeinträchtigen; dies aus folgenden Gründen:

Der Begriff der Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung von Minderjährigen ist in § 42 Abs. 2 AMD-G nicht näher definiert. Aus § 42 Abs. 4 AMD-G ergibt sich mittelbar, dass der Gesetzgeber jedenfalls die „*unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen*“ als Inhalt qualifiziert, der eine ebensolche Beeinträchtigung vermitteln kann (arg „*Fernsehsendungen im Sinne des Abs. 2*“). Weiters geht der Gesetzgeber in § 42 Abs. 1 AMD-G davon aus, dass als die Entwicklung von Minderjährigen *ernsthaft* beeinträchtigende Inhalte insbesondere Pornografie und grundlose Gewalttätigkeiten anzusehen sind, wobei sich das erstere Verbot nur auf die strafrechtlich relevante Pornografie bezieht (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 525). Aus der Systematik des § 42 AMD-G ergibt sich daher, dass der Darstellung der beiden Bereiche Gewalt und Sexualität im Fernsehen ex lege ein Beeinträchtigungspotenzial für die Entwicklung Minderjähriger zuerkannt wurde.

Es ist weiters davon auszugehen, dass der Tatbestand der Beeinträchtigung der Entwicklung Minderjähriger in körperlicher, geistiger oder sittlicher Hinsicht weit zu verstehen ist und auf unterschiedliche Weise auftreten kann. Der Begriff umfasst sowohl bloße Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und in letzter Konsequenz auch die direkte Schädigung Minderjähriger. Angesichts der weitgehend gleichartigen Umsetzung der dem § 42 Abs. 2 AMD-G zugrundeliegenden Richtlinienbestimmung des Art. 27 Abs. 2 AVMD-RL in § 5 Abs. 1 des Deutschen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), BW-GBl. 2003 S. 93 idF des Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 10.06.2010, BW-GBl. 2010 S. 762, lässt sich zur Beurteilung einer Beeinträchtigung auch auf diese Norm und die hierzu von der Kommission für Jugendmedienschutz der deutschen Landesmedienanstalten im August 2010 herausgegebenen „*Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien*“ (im Folgenden: KJM-Kriterien 2010) zurückgreifen.

Demnach sind auf *individueller* Ebene vor allem Beeinträchtigungen durch Ängstigungen, andere psychische Destabilisierungen sowie die Übernahme von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, zu beachten. Im Hinblick auf die *soziale* Dimension ist es erforderlich, dass sich Minderjährige in die Gesellschaft mit ihrer Werteordnung insgesamt einfügen können. Deshalb ist zu beachten, ob bei den medialen Angeboten die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Grundrechte einschließlich ihrer Schranken für Kinder oder Jugendliche als zentraler Maßstab der gesellschaftlichen Werteordnung erkennbar bleiben. Wenn Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres Alters abweichende Darstellungen z.B. im Bereich von Menschenwürde, Toleranzgebot, Schutz von Ehe und Familie und Demokratieprinzip nicht mit ausreichender Differenziertheit und Distanz verarbeiten können, ist von einer Entwicklungsbeeinträchtigung auszugehen. Im Hinblick auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind Erziehungsziele auch stets die Erziehung im Geist der Freiheit, der Gleichheit, der Toleranz, der Würde, der Solidarität und des Friedens; auch eine Einwirkung von Medieninhalten auf diese Erziehungsziele ist somit bedeutsam (vgl. KJM-Kriterien 2010, Pt. 1).

Neben den rezipientenspezifischen Wirkungsfaktoren, die auf das soziale Umfeld von Kindern und Jugendlichen, ihr Alter und ihr Geschlecht abstellen, sind vor allem die angebotsspezifischen Wirkungsfaktoren für die Beeinträchtigungsmöglichkeit eines Angebotes von Relevanz. Zu diesen zählen insbesondere der Realitätsgrad, die Alltagsnähe und allfällige Identifikationsanreize bzw. lebensweltliche Orientierungsmuster für Minderjährige in der in Frage stehenden Sendung (vgl. KJM-Kriterien 2010, Pt. 2).

Im spezifischen Bereich der Gewaltdarstellung sind vor allem folgende Beurteilungskriterien maßgeblich (KJM-Kriterien 2010, Pt. 2.1):

- Kontext der Gewaltdarstellung (Gesamtkontext und Art der Einbettung in das Gesamtangebot)
- Gewalterwartung (sind Gewaltdarstellungen typisch für ein bestimmtes Angebot)
- Handlung (nachvollziehbare und logische Einbettung der Gewaltdarstellungen)
- Ausprägungen im Gesamtkontext und in Einzeldarstellungen (Quantität, Qualität, Relevanz, Intensität)
- Folgen von Gewalt (realistische Gestaltung, Gewaltverharmlosung)
- Spannung (Überforderung von Kindern durch anhaltende Spannung)
- Identifikationsanreize durch Subjekte und Objekte der Gewalt
- Angebotsinterne Bewertung der Gewalt (Darstellung als Konfliktlösungsstrategie, Legitimation und Sanktionierung von Gewalt etc.)
- Formale Gestaltung (Verstärkung/Abschwächung durch Stilmittel wie Schnitt, akustische Unterlegung, Kameraführung)

Auch für den Bereich der Darstellung von Sexualität, der unterhalb der Schwelle der verbotenen Darstellungen im Sinne des § 42 Abs. 1 („harte“ Pornografie) bzw. Abs. 4 AMD-G („relative“ Pornografie) liegt, lassen sich spezifische Beurteilungskriterien für Angebotseigenschaften heranziehen, die Kindern und Jugendlichen eine Übernahme problematischer sexueller Verhaltensweisen, Einstellungen und Rollenbilder nahe legen, die sie überfordern, verunsichern oder ängstigen und so dazu beitragen können, ihre psychosoziale und psychosexuelle Entwicklung zu beeinträchtigen oder zu gefährden (KJM-Kriterien 2010, Pt. 2.2):

- Kontext der Sexualdarstellung (Gesamtkontext und Art der Einbettung in das Gesamtangebot)
- Intention der Sexualdarstellung (Aufklärung, Informationsvermittlung, Ansprechen der sexuellen Affekte, sexuelle Stimulation, Unterhaltung oder Zerstreuung)
- Perspektive (Sexualdarstellungen aus Erwachsenenperspektive, die Erfahrungsfundus voraussetzen; z.B. aggressive Sexualakte, bizarre Sexualpraktiken, Verwendung von Hilfsmitteln, Gruppensex)
- Verharmlosung oder Idealisierung von Promiskuität oder Prostitution

- Verknüpfung der dargestellten Sexualität mit Gewalt (SM-Praktiken, Darstellung sexueller Gewalt an scheinbar Minderjährigen, gesundheitsgefährdende Sexualpraktiken)
- Verharmlosung von Vergewaltigung (Darstellung als lustvoller Vorgang)
- Geschlechterrollen (stereotype Darstellung von Frauen oder Männern in einer diskriminierenden, einseitig dominanten oder unterwürfigen Sexualität)
- Sprache in der Darstellung (Dominanz von sexualisierte Sprache oder Vulgärsprache, drastische verbale Anpreisungen von außergewöhnlichen Sexualpraktiken)
- Objektvolle Darstellungen sexueller Vorgänge ohne nachvollziehbaren Handlungskontext unterhalb der Schwelle zur Pornografie
- Direkte Abbildung von Sexualität (explizit) oder indirekte Erschließbarkeit (implizit)
- Hervorhebung von Sexualdarstellungen (Schnitt, Zeitlupe, Detailaufnahmen etc.)
- Darstellungsperspektive (Sicht eines Sexualakteurs vs. Beobachterperspektive)

Zuletzt lässt sich abseits von Gewalt und Sexualität auch die Entwicklung Minderjähriger zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit als Schutzbereich der „körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung“ abgrenzen. Das diesbezügliche Gefährdungspotential betrifft insbesondere die folgenden Bereiche (KJM-Kriterien 2010, Pt. 2.3):

- Strukturelle Gewalt (diktatorische, autokratische oder egomane Strategien und Verhaltensweisen als Erfolg versprechend und erstrebenswert; Schürung eines Grundmisstrauens zwischen Individuum und Gesellschaft)
- Diskriminierung (offene Propagierung, Vorschützen eines dokumentarischen und aufklärenden Charakters oder aber ironisch-satirisches Brechen von Klischees und Vorurteilen auf Grundlage eines normativen Vorverständnisses des Betrachters)
- Weltanschauliche, religiöse und politische Extremismen (Negieren des staatlichen Gewaltmonopols, Abwertung rechtsstaatlicher und demokratischer Instrumentarien, Verneinen der religiösen Freiheit bzw. Religionsausübung)
- Überschreiten ethischer Grenzen (Negieren der Notwendigkeit von Normen und Konventionen, Propagieren antisozialen Verhaltens, positive und unreflektierte Darstellung von Straftaten oder Straftätern etc.)
- Risikobehaftete Beeinflussung der physischen und psychischen Integrität von Minderjährigen (Propagieren körperlicher Eingriffe, Mutproben, gefährliche Kunststücke, Schädigungen am eigenen Körper, Darstellung unkontrollierten und exzessiven Alkohol- bzw. Drogenkonsums)
- Eingehen auf negative physische und psychische Folgen des Risikoverhaltens oder Verharmlosung desselben; Einbettung in den inhaltlichen Kontext des Angebotes

Gemessen an diesen Grundsätzen ist für die verfahrensgegenständliche Ausstrahlung des Films „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ einerseits festzuhalten, dass es sich um ein fiktionales Werk handelt, das darüber hinaus auch hohen künstlerischen Ansprüchen genügt (vgl. die Nominierungen für den „Oscar“ 1978 in den Kategorien „Beste Nebendarstellerin“ und „Beste Kamera“ und für den „Golden Globe“ 1977 in der Kategorie „Beste Hauptdarstellerin“). Insoweit ist eine gesteigerte Beeinträchtigung Minderjähriger durch die Gewalt- und Sexualdarstellungen, wie sie bei einer realen, einer real wirkenden oder einer die Realität suggerierenden Darstellung üblicherweise eintreten, nicht anzunehmen. Andererseits ist festzuhalten, dass der Film zahlreiche Szenen im oben dargestellten Beeinträchtigungsspektrum enthält:

Es werden einerseits intensive sexuelle Handlungen dargestellt, die teilweise über den Erlebnis- und Kenntnishorizont von Minderjährigen, insbesondere unmündiger Minderjähriger, hinausreichen und insoweit einen Erfahrungsfundus voraussetzen. Dies etwa bei der nahezu expliziten Darstellung um ca. 06:02 Uhr, in der es zwischen den Protagonisten Theresa und Tony zu Oralverkehr kommt. Die sexuellen Darstellungen sind zwar in den Handlungsablauf eingebunden und nicht primär auf die sexuelle Stimulation des

Betrachters ausgerichtet, wirken aber insoweit unreflektiert, als bereits das Thema des Films mit dem ausschweifenden Sexualleben der Protagonistin Theresa eine „Beliebigkeit“ suggerierende Darstellung von Promiskuität bedingt. Auch der sprachliche Umgang mit dem Thema ist streckenweise von vulgären Ausdrücken geprägt (vgl. etwa die Szene um ca. 06:21 Uhr: *„Er sitzt einfach auf dem Bett und sieht sich einen Pornofilm an. [...] Er zieht nicht einmal die Hose aus, und die ganze Zeit über wo er es mit mir treibt, schaut er zu, wie die im Fernsehen bumsen.“*)

Weiters wird der Konsum von harten Drogen eingehend und gewissermaßen als „alltäglich“ dargestellt. Zwar wird vereinzelt in bestimmten Szenen die Problematik der Sucht angedeutet, allerdings fehlt ein differenzierter Zugang hinsichtlich der Strafbarkeit und der Sozialschädlichkeit des Phänomens bzw. entsteht der Eindruck, dass das Risikoverhalten eine legitime Bewältigungsstrategie für Alltagsprobleme unter Ausklammerung der ursächlichen Probleme und Konflikte darstellen könnte. Ein Einfluss auf die ungestörte Entwicklung Minderjähriger zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit ist insoweit anzunehmen.

Der weitaus problematischste Teilbereich des Films betrifft die Darstellung von Gewalt bzw. damit zusammenhängender Straftaten, die beinahe das gesamte Spektrum der oben dargestellten Gefährdungslagen abdecken. Zum einen werden Gewalthandlungen gegen Minderjährige im häuslichen Bereich drastisch geschildert und Minderjährige als schutzlose Opfer dargestellt (vgl. die Szene betreffend Theresa und ihren Vater um ca. 06:15 Uhr). Weiters erfolgen quantitativ und qualitativ intensive Darstellungen von Gewalt, die zum Teil auch unerwartet auftreten (vgl. die Szene um ca. 06:27 Uhr, in der Theresa von Tony verprügelt wird). Die Hilflosigkeit der Protagonistin tritt mehrfach deutlich hervor; es erfolgt keinerlei Sanktionierung der Taten und nur in Teilen eine kritische Bewertung der Täter. Auch durch filmische – zwar durchaus gelungene – Gestaltungsmittel wie schnellen Schnitt und Lautstärkenänderungen werden die Effekte verstärkt. In der Schlussszene um ca. 06:52 Uhr ist mit der Vergewaltigung und anschließenden Tötung von Theresa durch den Charakter Gary eine besonders drastische Kombination aus einem erzwungenen Sexualakt und der intensivsten Form körperlicher Gewalt gegeben. Die stroboskopartige Beleuchtung und die spitzen Schreie bzw. das Röcheln des Opfers führen zu einer artifiziellen Erhöhung der Wirkungsmacht der Darstellung. Durch das spritzende Blut und die explizite Darstellung der Tatwaffe und ihres Einsatzes werden eine besonders hohe Detailtiefe und damit eine Steigerung des ängstigenden Effekts erzielt. Die langdauernde Nahaufnahme der sterbenden Theresa im Stroboskoplicht in der Schlusssequenz ist als realistisch gestaltete Gewaltfolgenderdarstellung ebenso mit einem hohen Beeinträchtigungspotential verbunden.

Zusammengefasst sind die Inhalte des verfahrensgegenständlichen Filmes nach Ansicht der KommAustria geeignet, Minderjährige in ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung iSd § 42 Abs. 2 AMD-G zu beeinträchtigen.

Die Sendung hätte daher nach Auffassung der KommAustria zu einer Sendezeit ausgestrahlt werden müssen, zu welcher sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden kann. Dies war aber nicht der Fall: Im Zusammenhang mit der Wahl der Sendezeit hat die KommAustria bereits in ihrem Bescheid vom 05.11.2003, KOA 2.100/03-49, ausgesprochen, dass in der Zeit von 06:00 bis 08:00 Uhr in vielen Programmen schon Morgenmagazine, Frühstückfernsehen oder Kinderprogramme gesendet werden und Minderjährige unbeaufsichtigt fernsehen. Die Zeit von 06:00 bis 08:00 stellt keine Sendezeit dar, durch deren Wahl sichergestellt wird, dass eine Sendung üblicherweise von Minderjährigen nicht wahrgenommen wird, zumal eben gerade zu dieser Zeit auf den meisten anderen Sendern Familiensendungen bzw. gerade auf Minderjährige aller Altersstufen zugeschnittene Sendungen ausgestrahlt werden (zur Maßgeblichkeit des Zeitraums von 23:00 bis 06:00 Uhr für Minderjährige beeinträchtigende Inhalte vgl. auch die Regelung in § 5 Abs. 4 JMStV). Da die ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. den Film „Auf der Suche nach Mr. Goodbar“ zumindest teilweise in diesem Zeitraum ausgestrahlt hat und

sie auch sonst keine Maßnahmen gesetzt hat, die sicherstellen, dass die Sendung von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen wird, verletzte sie die Bestimmung des § 42 Abs. 2 AMD-G, weshalb spruchgemäß (Spruchpunkt 1.) zu entscheiden war.

4.3. Veröffentlichung

Gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Mediendiensteanbieter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Die Bestimmung räumt der Behörde in der Frage der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen Ermessen ein. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 29 Abs. 4 Rundfunkgesetz entwickelten Gesichtspunkte (vgl. VfSlg. 12.497/1990) zu beachten (vgl. VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0180, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 26 Abs. 2 PrR-G, mwN).

Aus dem genannten Erkenntnis VfSlg. 12.497/1990 ergibt sich, dass bei der Ausübung dieses Ermessens zu beachten ist, dass eine begangene Rechtsverletzung durch einen „contrarius actus“ des Rundfunkveranstalters nach Möglichkeit wieder ausgeglichen werden muss. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³ [2011] 555 f).

Die KommAustria geht daher davon aus, dass die Veröffentlichung an einem Sonntag im Zeitraum der ursprünglichen Ausstrahlung des inkriminierten Spielfilms aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen (Spruchpunkt 2.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmungen des § 42 AMD-G sehen – wie dargestellt – ein nach Schwere des Eingriffs abgestuftes „Drei-Stufen-Modell“ im Hinblick auf den Schutz Minderjähriger in Fernsehprogrammen vor. Abs. 1 sieht ein „Totalverbot“, insbesondere von „harter“ Pornografie (iSd Pornographiegengesetzes, BGBl. 1950/70 idF BGBl. 1989/599) sowie von grundlosen Gewalttätigkeiten vor. Gemäß Abs. 4 muss bei Sendungen, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, oder die Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind (sogenannte „Hardcore-Pornografie“), sofern eine Ausstrahlung nicht bereits nach Abs. 1 untersagt ist, durch Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt werden, dass diese von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können. Die unterste Stufe stellen die Eingriffe dar, die unter Abs. 2 zu subsumieren sind (vgl. die ausführliche Darstellung bei *Kogler/Trainer/Truppe*, aaO 525 ff.).

Verletzungen des § 42 Abs. 1 AMD-G stellen regelmäßig schwerwiegende Rechtsverletzungen dar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, aaO 525). Im Hinblick auf § 42 Abs. 2 und 3 AMD-G hat die KommAustria in ihrem Bescheid vom 08.11.2007, KOA 3.005/07-039, ausgesprochen, dass nicht jeder Verstoß gegen deren Vorgängerbestimmungen (§ 32

Abs. 2 und 3 PrTV-G) eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der Freiheit der Meinungsäußerung im Sinne des Art 10 EMRK und des Zwecks der Sendung – auf eine Einzelfallbetrachtung an (so auch BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Es handelt sich bei den inkriminierten Stellen des Films – wie oben dargestellt – zwar um solche, die verstörend auf Minderjährige wirken können; die Intensität der Darstellung bleibt aber, vor allem im Lichte der Fiktionalität des Inhaltes und des künstlerischen Anspruchs des Kinofilms hinter anderen gemäß § 42 Abs. 2 AMD-G – unter den in der Bestimmung genannten Voraussetzungen – grundsätzlich zulässigen Inhalten zurück: So ist die Darstellung von Sexualinhalten nicht auf sich selbst reduziert und losgelöst von anderen Lebensäußerungen (vgl. wiederum BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009), vielmehr sind die inkriminierten Sexualinhalte, ebenso wie die Darstellung von Gewalt und strafbarer Handlungen, in eine Spielfilmhandlung eingebettet und wesentliches Element der Darstellung der Charakterentwicklung von Theresa, welche im Mittelpunkt der Handlung steht. Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 42 Abs. 2 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 25. Jänner 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Servus TV Fernsehgesellschaft mbH, Ludwig-Bieringer-Platz 1, 5073 Wals-Himmelreich, **per RSb**